



# **Periodische Sicherheits- kontrollen von Gasapparaten und -installationen für Erdgas**

Weisung  
vom 1. September 2005

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1 Grundsätze</b>	3
<b>2 Periodische Sicherheitskontrollen von Gasapparaten und -installationen</b>	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Kontrollturnus	5
2.2.1 LRV-messpflichtige Gasapparate	5
2.2.2 Nicht LRV-messpflichtige Gasapparate	5
2.2.3 Abzugslose Gasapparate	5
2.2.4 Gasinstallationen	5
<b>3 Mängelbehebung</b>	6
<b>4 Inkrafttreten</b>	6

---

Gestützt auf § 15 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004

erlässt

die Kantonale Feuerpolizei folgende Weisung:

## 1 Grundsätze

- 1 Unabhängig von periodischen Sicherheitskontrollen
  - ist mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen entstehen.
  - sind Anlageeigentümer oder -betreiber dafür verantwortlich, dass die wärmetechnischen Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.
  - hat der Umgang mit brennbaren Gasen so zu erfolgen, dass Brände und Explosionen verhindert oder deren Auswirkungen begrenzt werden.
  - sind wärmetechnische Anlagen so auszuführen und aufzustellen, dass sie einen gefahrlosen, bestimmungsgemässen Betrieb gewährleisten, und dass Schäden im Störfall begrenzt bleiben.  
Sie müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen Teilen den auftretenden thermischen, chemischen und mechanischen Beanspruchungen genügen.
  - sorgen Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist.
- 2 Es gelten
  - die Schweizerischen Brandschutzvorschriften 2003 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF); zu beachten sind insbesondere:
    - VKF-Brandschutznorm vom 26. März 2003
    - VKF-Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“ vom 26. März 2003
    - VKF-Brandschutzrichtlinie „Gefährliche Stoffe“ vom 26. März 2003

- die Weisung der Kantonalen Feuerpolizei „Reinigung von Feuerungsanlagen“ vom 15. Januar 2005
- das Richtlinienwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW); zu beachten sind insbesondere:
  - SVGW Gasleitsätze. G1
  - SVGW-Richtlinie für Gasheizungen mit Nennwärmeleistungen grösser als 70 kW und einem Betriebsdruck bis 5 bar. G3.

## **2 Periodische Sicherheitskontrollen von Gasapparaten und -installationen**

### **2.1 Allgemeines**

1 Die Werke, die ein Versorgungsnetz für die Belieferung von Endverbrauchern mit Gas betreiben, kontrollieren Gasapparate und Gasinstallationen periodisch auf deren Betriebssicherheit. Sie können die Kontrolle durch ausgewiesene Fachpersonen ausführen lassen. Diese stehen unter der Aufsicht der Werke und handeln in deren Verantwortung.

2 Bei der periodischen Sicherheitskontrolle werden das richtige Funktionieren und die Dichtheit der Gasapparate und -installationen überprüft.

3 Bauten und Anlagen, haustechnische Anlagen usw. sind anlässlich periodischer Sicherheitskontrollen mit zu beurteilen, sofern sie den sicheren Betrieb von Gasapparaten und -installationen zu beeinträchtigen vermögen (z.B. lufttechnische Anlagen, Cheminées, dichte Fenster und Türen).

## **2.2 Kontrollturnus**

<sup>1</sup> Massgebend für den Kontrollturnus ist die Messpflicht der Gasapparate gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sowie die Art von Gasapparaten und -installationen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann der Kontrollturnus für die periodischen Sicherheitskontrollen von der mit der Kontrolle beauftragten Stelle dem Risiko entsprechend angepasst werden.

### **2.2.1 LRV-messpflichtige Gasapparate**

Für LRV-messpflichtige Gasapparate, die alle zwei Jahre durch die beauftragten Stellen gemessen werden (z.B. gebläseunterstützte Gasapparate, Heizkessel mit Gebläsebrenner, Warmluftöfen, atmosphärische Gasbrenner, Blockheizkraftwerke (BHKW), industrielle und gewerbliche Gasverbrauchsanlagen) beträgt der Kontrollturnus:

14 Jahre.

### **2.2.2 Nicht LRV-messpflichtige Gasapparate**

Für nicht LRV-messpflichtige Gasapparate (z.B. atmosphärische Gasapparate wie Durchlaufwassererwärmer, gasbetriebene Boiler bis 350 kW, Kleinwassererwärmer, Haushaltgeräte wie Gasherde, Gasbacköfen) beträgt der Kontrollturnus:

7 Jahre.

### **2.2.3 Abzugslose Gasapparate**

Für abzugslose Gasapparate (z.B. Wasserdurchlauferhitzer 5 l/min, Warmwasserspeicher) beträgt der Kontrollturnus:

2 Jahre.

### **2.2.4 Gasinstallationen**

Der Kontrollturnus der Gasinstallationen richtet sich nach dem Kontrollturnus der angeschlossenen Gasapparate.

### **3 Mängelbehebung**

1 Anlässlich von periodischen Sicherheitskontrollen festgestellte Mängel sind durch fachkundige Personen zu beheben.

2 Ist die Feuer- oder Explosionsgefahr besonders gross, sind die erforderlichen Sofortmassnahmen zu treffen.

### **4 Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt auf den 15. September 2005 in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Weisung ersetzt auf den gleichen Zeitpunkt Ziffer 8 „Kontrollen von Gasinstallationen“ der Brandschutzrichtlinie der Kantonalen Feuerpolizei „Wärmetechnische Anlagen, Teil A – Aufstellung und Betrieb“ vom 14. Oktober 1994/rev. 16. März 1998.

**Kantonale Feuerpolizei**



Bezugsquelle: Kantonale Feuerpolizei  
Postfach  
8050 Zürich  
Tel. 044 308 22 04